



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

BKW AG

Genehmigungsdatum 21. Dezember 2022
Version 1
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	2
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
8.	Aufgaben	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	6
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
8.6	Aufgaben der delegierten Kantonsvertretung.....	6
9.	Berichterstattung	7
9.1	Reporting.....	7
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	7
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	8
11.	Schlussbestimmungen	8
12.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird transparent dargelegt, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

Sämtliche Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts finden sich in Ziffer 10 der Richtlinien vom 18. Mai 2022 über die Führung, Steuerung und Aufsicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse (PCG-Richtlinien).

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die BKW AG – die Holdinggesellschaft der BKW-Gruppe – ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) mit Sitz in Bern. Bei der BKW AG handelt es sich um eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR.

Die Aktien der BKW AG sind an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) kotiert. Die BKW AG untersteht damit den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktver-

halten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG; SR 958.1) und der Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV; SR 221.331).

Das Gesetz vom 21. März 2018 über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3) regelt die Stellung des Kantons Bern als Aktionär der BKW AG und legt den Rahmen der Kantonsbeteiligung auf mindestens 51 und höchstens 60 Prozent fest (Art. 7 BKWG).

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Zweck und Interesse des kantonalen Engagements sowie die Eigenerziele sind in der Eigenerstrategie festgehalten.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der Kanton Bern ist an der BKW AG mit 52.54 Prozent des Aktienkapitals und der Stimmen beteiligt (Stand November 2022). Der Nominalwert der Beteiligung beläuft sich auf CHF 69,4 Mio. Das Eigenkapital der BKW AG betrug per Ende 2021 CHF 4,226 Mrd. und die Börsenkapitalisierung CHF 6,259 Mrd. Per Ende 2021 beschäftigte die BKW-Gruppe 10'750 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die BKW AG ist für den Kanton von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung und sie leistet einen positiven Beitrag an den Staatshaushalt. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftstätigkeit konnte die BKW AG in den vergangenen Jahren hohe Dividenden ausschütten. Allein für das Geschäftsjahr 2021 betrug die an den Kanton Bern ausgerichtete Bruttodividende CHF 72,13 Mio.

Die BKW AG unterliegt sowohl auf Kantons- und Gemeindeebene wie auch auf Bundesebene der Steuerpflicht. Im Jahr 2020 belief sich der Steueraufwand für direkte Steuern der BKW-Gruppe auf rund CHF 36 Mio. (Vorjahr: rund CHF 42 Mio.).

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Die BKW unterliegt gemäss der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV). Auf Kantons-ebene besteht keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht. Das BKWG regelt einzig die Stellung des Kantons Bern als Aktionär. Es gelten somit die Allgemeinen Grundsätze gemäss den PCG-Richtlinien. Die Betreuung der BKW AG gemäss PCG-Richtlinien erfolgt durch das Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU).

Auf Bundesebene besteht keine umfassende Aufsicht über die BKW AG. In Bezug auf das im Rückbau befindliche Kernkraftwerk Mühleberg untersteht die BKW Energie AG weiterhin der sicherheitstechnischen Aufsicht des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorats ENSI. Der Eidgenössischen Elektrizitätskommission EICom als unabhängige staatliche Regulierungsbehörde im Elektrizitätsbereich kommen insbesondere in Zusammenhang mit der Festlegung und Überwachung der Strompreise und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit Kompetenzen zu.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Dem Regierungsrat des Kantons Bern steht nach Art. 19 der Statuten der BKW AG vom 8. Mai 2015 das Recht zu, bis zu zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat abzuordnen. Seit dem 1. Juni 2018 wird der Kanton Bern nicht mehr durch ein Regierungsmitglied im Verwaltungsrat vertreten, sondern durch einen externen Mandatsträger. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der delegierten Kantonsvertretung richten sich nach dem Gesetz (namentlich nach dem OR und Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01]), der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15), den Statuten der BKW AG, der Eignerstrategie, dem vorliegenden Aufsichtskonzept sowie dem Mandatsvertrag. Die Kantonsvertretung rapportiert an die/den Direktor/in und die/den Generalsekretär/in der WEU. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Abberufung bzw. Kündigung des Mandatsverhältnisses ist möglich und die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Regel zusammen mit der Beschlussfassung des Regierungsrates über die Anträge des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die Aktien des Kantons werden an der Generalversammlung der BKW AG durch die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär der WEU vertreten.

Die Beschlussfassung zu den einzelnen Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung erfolgt im Vorfeld zu dieser auf Antrag der WEU durch den Regierungsrat. Dieser erteilt der Vertretung des Kantons an der Generalversammlung verbindliche Weisungen zur Ausübung der Aktionärsrechte.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Der Kanton nimmt seine Eignerinteressen über die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, über die halbjährlichen strategischen Führungsgespräche und über die Generalversammlung der Unternehmung wahr.

Da der Kanton Bern nicht durch ein Regierungsmitglied, sondern durch eine extern mandatierte Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG vertreten ist, sind die unterschiedlichen Rollen des Kantons entflochten und potenzielle Interessenkonflikte werden reduziert. Die Kantonsvertretung ist als Verwaltungsrat der BKW AG gesetzlich zur Wahrung der Interessen der BKW AG verpflichtet (Art. 762 Abs. 3 i.V.m. Art. 717 Abs. 1 OR). Bei allfälligen Interessenkonflikten informiert sie die WEU. Beziehen sich diese auf einzelne Geschäfte, tritt die Kantonsvertretung diesbezüglich in den Ausstand. Die Kantonsvertretung legt ihre Interessenbindungen im Vorfeld der Wahl offen.

Während das Generalsekretariat der WEU die Interessen des Kantons als Eigner vertritt, nimmt das Amt für Umwelt und Energie Vollzugsaufgaben im Energiebereich wahr. Allfällige Gesuche der BKW AG um Unterstützung von Projekten gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz werden vom Amt für Wirtschaft behandelt. Durch diese Trennung der Aufgaben werden Rollenkonflikte innerhalb der WEU vermieden.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Das BKWG regelt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG. Es hält folgende Aufgaben des Regierungsrats fest:

- Der Kanton setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts ein (Art. 3 Abs. 3 BKWG).
- Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen. Er bestimmt über die Wahl und Abberufung der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG (Art. 4 BKWG).
- Der Regierungsrat entscheidet – innerhalb des gesetzlichen Rahmens gemäss Art. 7 BKWG – über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung. Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons (Art. 8 BKWG).

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Dem Regierungsrat kommen folgende, nicht gesetzlich festgelegte Aufgaben zu, welche insbesondere in den PCG-Richtlinien festgelegt sind:

- Festlegung der Eignerstrategie und des Aufsichtskonzepts des Kantons betreffend die BKW AG;
- Genehmigung des als vertraulich klassifizierten spezifischen Anforderungsprofils für den Verwaltungsrat;
- Diskussion wichtiger strategischer Fragen und ausserordentlicher Ereignisse in Zusammenhang mit der BKW AG unter Berücksichtigung der bundesrechtlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten (vgl. insbesondere Art. 716a OR);
- Beschlussfassung über die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr und die Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung der BKW AG;
- Durchführung halbjährlicher Controlling-Gespräche mit der strategischen und operativen Führung der BKW AG;
- Wahl und Abberufung der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG;
- Berichterstattung über die Erreichung der Eignerziele zuhanden des Grossen Rates mindestens einmal pro Legislaturperiode;
- Genehmigung der jährlichen Berichterstattung über die BKW AG im Rahmen des PCG-Reportings;
- Verabschiedung von Antworten auf politische Vorstösse im Zusammenhang mit der BKW AG.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Betreuung der BKW AG wird durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. k der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [Organisationsverordnung WEU, OrV WEU; BSG 152.221.111]). Die WEU bereitet die notwendige Beschlussfassung des Regierungsrates für die in Ziffer 8.2 aufgeführten Geschäfte vor. Weiter schliesst die WEU mit der Kantonsvertretung einen Mandatsvertrag ab. Zudem finden halbjährlich Controlling-Gespräche auf der Ebene WEU – BKW AG statt.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung vom 4. Juni 2013 des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Art. 95 Abs. 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziffer 7.2 der PCG-Richtlinien).

Der Grosse Rat nimmt zudem mindestens einmal pro Legislaturperiode Kenntnis von der Berichterstattung des Regierungsrates über die Erreichung der Eignerziele (vgl. Planungserklärung des Grossen Rates zum Bericht des Regierungsrates «Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG» [2021.WEU.32]). Ansonsten kommen dem Grossen Rat keine über die gesetzlich festgehaltene Mitwirkung bei Änderungen des BKWG bzw. bei Verfassungsänderungen hinausgehenden Aufgaben zu.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e und f des neuen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG, BSG 622.1¹) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 14 Abs. 3 KFKG). Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

8.6 Aufgaben der delegierten Kantonsvertretung

Die delegierte Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der BKW AG nimmt unter Wahrung gesetzlicher Rechte und Pflichten als Mitglied des Verwaltungsrates der BKW AG die folgenden Aufgaben wahr:

- Vor- und Nachbearbeitung von und Teilnahme an Sitzungen;
- Verfolgen der Entwicklung der BKW AG und ihres Marktumfelds;
- Prüfen der Anträge an den Verwaltungsrat auf deren Vereinbarkeit mit den Interessen der BKW AG und mit der Eignerstrategie des Kantons;
- Information des Regierungsrates und der WEU über allfällige Risiken für den Kanton in Zusammenhang mit der Beteiligung an der BKW AG;
- Information der WEU über allfällige Interessenkonflikte;
- Überwachung der Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung;
- Einsatz für eine sparsame, wirtschaftliche und gleichstellungsorientierte Betriebsführung;

Nähere Ausführungen zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der Kantonsvertretung finden sich im Mandatsvertrag und in Art. 2 der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15).

¹ Totalrevidiertes KFKG; Inkrafttreten per 1. Januar 2023 (RRB 1042/2022 vom 19. Oktober 2022)

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

Dem Regierungsrat wird zudem jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen des Verwaltungsrates zuhanden der Generalversammlung über das Geschäftsjahr Bericht erstattet (Spezialberichterstattung gemäss Ziffer 15 der PCG-Richtlinien). Die Berichterstattung erfolgt durch die WEU anhand des öffentlichen Geschäftsberichts der BKW AG. Das entsprechende Regierungsgeschäft ist mit Blick auf dessen potentielle Börsenrelevanz geheim klassifiziert.

Folgende Angaben und Kennzahlen werden im Rahmen der Spezialberichterstattung aufbereitet:

- Nettoumsatz
- Wachstumsrate des Nettoumsatzes
- EBITDA
- EBIT
- Verhältnis Eigenkapital zu verzinslichem Fremdkapital (%) – Gearing Ratio
- Investitionen in Sachanlagen
- Entwicklung des Aktienkurses
- Multiplikatoren – Vergleich der Marktbewertung:
 - Enterprise Value / EBITDA
 - Enterprise Value / EBIT
 - P/E Ratio (Kurs-Gewinn-Verhältnis)

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die WEU nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der BKW AG vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Diese Gesamtbeurteilung ist als vertraulich klassifiziert. Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der BKW (im Kontext der Branchenentwicklung), die Erfüllung der Eignerziele und folgende Kennzahlen massgebend:

Kennzahl	Formel
Verschuldungskapazität <i>Ziel: Sicherstellung solider, belastbarer Finanzierung</i>	Nettoverschuldung / EBITDA <i>Nettoverschuldung = Verzinsliches Fremdkapital - (flüssige Mittel + kurzfristig verfügbare, verkäufliche Vermögenswerte).</i>
Selbstfinanzierungsgrad in % <i>Ziel: Kontrolle über allfällige Neuverschuldung</i>	Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit / Cashflow aus Investitionstätigkeit
Profitabilität (EBIT-Marge) <i>Ziel: Erhöhung Markt- und Konkurrenzfähigkeit</i>	EBIT / Nettoumsatz <i>(beides bereinigt)</i>

Im Rahmen des Reportings gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien werden zudem die folgenden betrieblichen Schlüsselkennzahlen ausgewiesen:

- Nettoumsatz
- EBITDA
- EBIT
- Gearing Ratio
- Investitionen in Sachanlagen
- Kurs der Aktie per 31. Dezember
- Börsenkapitalisierung per 31. Dezember
- Dividende Kanton Bern

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Es liegen keine Abweichungen von den PCG-Richtlinien vor, ausser in Ziffer 9: Die Grenzwerte für die Beurteilung der Kennzahlen sind vertraulich und werden im Interesse der Wahrung gleich langer Spiesse für die BKW AG mit Mitbewerberinnen und Mitbewerbern im Markt sowie aufgrund möglicher Einflüsse auf den Aktienkurs der BKW AG nicht veröffentlicht.

11. Schlussbestimmungen

Das Aufsichtskonzept tritt mit RRB 1397/2022 vom 21. Dezember 2022 in Kraft.

12. Dokument-Protokoll

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21. Dezember 2022	Freigabe durch RR